



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 4. Juli 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Niederschrift
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Wiederholung
- § 8 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten neben betriebs- und volkswirtschaftlichen Fachkenntnissen insbesondere die Beherrschung der Deutschen und Englischen Sprache in Wort und Schrift sowie kognitive Fähigkeiten wie Abstraktionsvermögen und Problemlösungsfähigkeit.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni bei der Fakultät für Betriebswirtschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausgefülltes Bewerbungsformular;
2. ein tabellarischer Lebenslauf;
3. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS, davon mindestens 15 ECTS aus Modulen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und mindestens 15 ECTS aus Modulen der Volkswirtschaftslehre; liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of Records“ beizulegen, aus dem die bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Erststudium hervorgehen (Stand: Nachweis von mindestens 140 ECTS);
4. ein qualifiziertes Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers aus dem Erststudium, welches insbesondere die Studienleistungen in Relation zu den Studienleistungen anderer Absolventen des Studiengangs gemäß § 1 Satz 1 darstellt;
5. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde (TestDaf Niveaustufe 4 in allen vier Teilfertigkeiten oder Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Ludwig-Maximilians-Universität München (DSH 2))
6. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten englischen Sprachtest, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem englischsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache

erlangt wurde (TOEFL internet based mind. 100 Punkte oder TOEFL computer based mind. 250 oder TOEFL Paper mind. 600 oder IELTS mind. 7,5);

7. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten GMAT-Test (mind. 600 Punkte);

### § 3

#### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Betriebswirtschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4

#### Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin des Gesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Das Gespräch dauert pro Person ca. 15 Minuten. <sup>2</sup>Bei jedem Auswahlgespräch sind zwei von der Auswahlkommission vorher bestimmte Prüfende, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, anwesend. <sup>3</sup>Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. <sup>4</sup>Im Gespräch wird insbesondere die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre überprüft. <sup>5</sup>Dabei wird das Gesprächsverhalten insbesondere im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. <sup>6</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Prüfenden einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 7 Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 8 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2008/2009. <sup>3</sup>Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2008/2009 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 15. Juli 2008 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juni 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juli 2008.

München, den 4. Juli 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 4. Juli 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. Juli 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Juli 2008 .